



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



7. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 04. Mai 2017	Nummer 6/2017
-------------	--------------------------------------	---------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
26.04.2017	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	1
02.05.2017	Haushaltssatzung 2017 der Stadt Vreden und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 21. Februar 2017	4
03.05.2017	Wahlbekanntmachung Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein- Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden  
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos  
abgerufen werden.



**Stadt Vreden**

**Bekanntmachung**

### **3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“**

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 beschlossen, den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 68, Flurstück 66 tlw., 280 und 281.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

**vom 12.05.2017 bis 12.06.2017 einschließlich**

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 26.04.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Hartmann



Stadt Vreden

**BEKANNTMACHUNG**

**Haushaltssatzung 2017 der Stadt Vreden und  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 21. Februar 2017**

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Vreden mit Beschluss vom 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>42.921.337 EUR</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>46.622.506 EUR</b>

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>40.091.689 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>42.186.063 EUR</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>9.204.634 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>13.513.485 EUR</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>5.192.459 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>531.100 EUR</b>

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	<b>5.000.000 EUR</b>
--	----------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.411.000 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **3.701.169 EUR**

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>217 v.H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>429 v.H.</b>

**2. Gewerbesteuer** auf **417 v.H.**

Die Hebesatzung vom 01.01.2016 wird zum 31.12.2016 aufgehoben.

§ 7

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „**künftig wegfallend**“ (**kw**) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

(2) Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann jedoch entsprechend anzupassen.

## § 8

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr können nur getätigt werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Abs. 1 GO NRW).

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer oder der Bürgermeister, sofern die Ausgaben nicht erheblich sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW.

Als nicht erheblich gelten Aufwendungen und Auszahlungen

1. bis zu einer Höhe von **25.000 EUR**
2. welche auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen (insbesondere zur Abwicklung der Ergebnisrechnung), oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger (Sozialhilfe) sowie durch gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die als erheblich gelten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

## § 9

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aller Maßnahmen in den Produkten 11.11.01 und 57.01.01 sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrerträge bei der Gewerbesteuer sind deckungsfähig für die Gewerbesteuerumlage bzw. den Fond deutscher Einheit.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481), i.V.m. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung 2017 ist mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 5 S. 1 GO dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 13. März 2017 angezeigt worden.

Der Landrat hat mitgeteilt, dass von Seiten der Kommunalaufsicht keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann gem. § 80 Abs. 6 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 303, eingesehen werden und ist unter der Adresse [www.vreden.de](http://www.vreden.de) im Internet verfügbar.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Vreden, der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist, wird hiermit gemäß § 117 Abs. 2 GO hingewiesen.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, den 02.05.2017

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Christoph Holtwisch



## Stadt Vreden

### **Wahlbekanntmachung**

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Vreden gehört zum Wahlkreis 78 Kreis Borken II und ist in 19 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 18. bis zum 23. April 2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Burgstraße 14, Zimmer 13, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber / der Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt



hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden fünf Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus, Burgstraße 14 (Trauzimmer, Besprechungszimmer Nr. 6 und Nr. 305, Bürgerbüro) und im Technischen Rathaus, Butenwall 79/81 (Besprechungszimmer TR4) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vreden, den 03. Mai 2017

Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch

